

Änderung des
Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2018

Beschluss der Vertreterversammlung vom 02.12.2017

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird wie folgt geändert (Ergänzungen in Fettdruck und grau unterlegt):

- I) Ziffer 2.4. (Vergütung und Steuerung von Leistungen im Vorwegabzug nach Aufteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auf die Versorgungsebenen, sowie der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 nach Ziffer 2.4.5.2 um eine Ziffer 2.4.5.3 wie folgt ergänzt:

„2.4.5.3 Vergütung und Steuerung der Leistungen zu ärztlich angeordneten Hilfeleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 EBM

Die Leistungen der ärztlich angeordneten Hilfeleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 EBM werden aus dem Vergütungsvolumen gem. Nr. 3.1.2, Buchstaben o) im hausärztlichen Versorgungsbereich vergütet.

Sofern dieses Vergütungsvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungen.

Wird das zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen nicht in voller Höhe ausgeschöpft, wird das restliche Vergütungsvolumen zur Erhöhung des Verteilungsvolumens ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen gem. Nr. 3.1.4 - 1. Spiegelstrich, für die in Anlage 1 genannte Arztgruppe der Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte und Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören verwendet.“

- II) Ziffer 3.1.2 (Versorgungsbereichsspezifisches RLV-Verteilungsvolumen) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 nach dem Buchstaben n) in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung um einen Buchstaben o) wie folgt ergänzt:

„o) im hausärztlichen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung des für die Überführung der Leistungen der ärztlich angeordneten Hilfeleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 EBM in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütung überführten Mittel in Höhe von 2.191.572€ je Quartal.“

- III) Ziffer 3.1.4 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 ergänzt und lautet wie folgt:

„3.1.4 Arztgruppenspezifische Vergütungsbereiche

Das arztgruppenspezifische Verteilungsvolumen wird gemäß den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V jeweils auf nachfolgende arztgruppenspezifische Vergütungsbereiche aufgeteilt:

- Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen **unter Berücksichtigung von Ziffer 2.4.5.3**
- Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen.
- Vergütungsbereich für „freie Leistungen“ (Nr. 1.1, 5. Absatz)

Das RLV relevante Verteilungsvolumen wird durch die unter Ziffer 2.5 genannte relevante Fallzahl des aktuellen Quartals in der fachärztlichen Versorgungsebene und des Vorjahresquartals in der hausärztlichen Versorgungsebene, angepasst um die Differenz zwischen der im aktuellen Quartal in Selektivverträge nach §§ 63, 73b, 73c, 140a ff SGB V eingeschriebene Versichertenzahl und der im Vorjahresquartal eingeschriebenen Versichertenzahl, geteilt.“

Frankfurt, den 02. Dezember 2017
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung